



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM
DER FINANZMINISTER

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
163

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

An die Kommission
Zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen

- Sekretariat -

Stuttgart 10.02.2009
Aktenzeichen 5-0130/5

(Bitte bei Antwort angeben!)

Formulierung für eine LFA-neutrale Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grunderwerbsteuer auf die Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der letzten Kommissionssitzung vereinbart, übersende ich Ihnen einen gesetzes-
technisch ausformulierten Vorschlag für eine LFA-neutrale Übertragung der Gesetzge-
bungskompetenz für die Grunderwerbsteuer auf die Länder.

Die LFA-Neutralität wird über den Ansatz von Steuerkraftzahlen erreicht, die über eine
Schattenveranlagung ermittelt werden. Dabei werden fiktive Steuereinnahmen nach der
aktuell gültigen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 19.12.2008 und eines
Steuersatzes von 3,5 vom Hundert berechnet. Die Steuerkraftzahlen ergeben sich, in
dem das tatsächliche Grunderwerbsteueraufkommen nach dem Verhältnis der fiktiven
Einnahmen der jeweiligen Länder verteilt wird.

Die Regelung sollte mit dem Gesamtpaket zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Stächele MdL

Gesetzesformulierung:

I. Änderung des Grundgesetzes

Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

² Sie haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die Grunderwerbsteuer.

II. Änderung des Maßstäbengesetzes

§5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Zur Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbsteuer sind die tatsächlichen Einnahmen nach den fiktiven Einnahmen zu verteilen, die sich unter Anwendung der Regelungen des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 19.12.2008 ergeben.

III. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes:

a. §7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst und die Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

³Zur Bestimmung der Steuerkraftzahlen der Grunderwerbsteuer werden für die einzelnen Länder fiktive Beträge zugrunde gelegt. ⁴Diese ergeben sich, wenn zur Ermittlung der den einzelnen Ländern im Ausgleichsjahr zugeflossenen Grunderwerbsteuereinnahmen die Regelungen des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 19.12.2008 anstelle der landesrechtlichen Regelungen zugrunde gelegt werden. ⁵Aus den so ermittelten fiktiven Steuereinnahmen bestimmen sich die Steuerkraftzahlen durch Multiplikation mit dem Vomhundertsatz, mit dem die Summe des tatsächlichen Grunderwerbsteueraufkommens aller Länder mit der Summe der fiktiven Steuereinnahmen aller Länder in Übereinstimmung gebracht wird.

b. §7 Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden zu §7 Absatz 1 Sätze 6 und 7.

c. In § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter "Absatz 1 Satz 1 bis 4" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 1 bis 6" ersetzt.